



**Gemeinde Kanzach  
Landkreis Biberach**

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die  
öffentliche Abwasserbeseitigung  
vom 08.12.2022**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 9, 10 und § 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 05.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Satzungsänderung**

Die Abwassersatzung vom 11.04.2011 in der Fassung der ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 09.07.2014 wird wie folgt geändert:

**§ 42 Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser: 0,53 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelter Fläche: 0,28 €.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Kanzach, den 08.12.2022

Schultheiß

  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung:**

### 1. Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

### 2. Vorstehende Satzung wurde gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO wie folgt öffentlich bekanntgemacht:

Durch Anschlag an der Verkündungstafel in der Zeit vom 08.12.2022 bis 23.12.2022 je einschließlich; gleichzeitig wurde im Mitteilungsblatt Nr. 21 vom 08.12.2022 auf den Anschlag hingewiesen.

Angeschlagen am: 08.12.2022

Abgenommen am:

Kanzach, den 08.12.2022

Schultheiß



Bürgermeister